



Fachbereich

Veterinärwesen und
Verbraucherschutz

Besuchsanschrift

Wilhelm-Seipp-Straße 9
64521 Groß-Gerau

E-Mail

veterinaeramt@kreisgg.de

Aktenzeichen

III/5 – 19 b 26/47 g

Datum

04.09.2024

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 07. August 2024

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 07.08.2024, wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der infizierten Zone (Sperrzone II) sind alle Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau zulässig bis zu einer Höhe von 1,50 m. In der Kernzone wird empfohlen, Pflanzenschutzmaßnahmen soweit möglich mittels Drohne durchzuführen. Die Ernte von Mais ist zum aktuellen Zeitpunkt nur nach Maßgabe der Ziffer 2.6 gestattet.“

b) Ziffer 2.6 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Genehmigung nach Ziffer 2.5 für das Mähen von Grünland oder die Ernte von Ölsaaten, Getreide, Mais, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen, in der infizierten Zone (Sperrzone II), einschließlich des Kerngebiets, wird auf schriftlichen Antrag erteilt, wenn die Fläche am gleichen Tag unter geeigneten Witterungsbedingungen, mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen

Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Erreichbarkeitszeiten (Telefon, E-Mail):

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:

08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18

BIC: HELADEF1GRG

www.kreisgg.de

(1/6)

davon abgesucht worden ist. Sollte sich die Ernte in die Dämmerung oder Abendstunden ziehen, hat der Maschinenführer in besonderem Maß auf Wildschweine zu achten, insbesondere durch angepasste Fahrgeschwindigkeit. Der Drohnenpilot muss im Besitz eines gültigen Drohnenführerscheins sein und die entsprechende Fachkenntnis besitzen. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber drei Jahre lang aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) festzuhalten. Die einzusetzende Drohne muss hierbei über eine Wärmebildtechnik von mindestens 640 x 512 Pixel verfügen. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (Wenden, Pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich. Bei der Maisernte ist eine Mindestschnitthöhe von 30 cm einzuhalten. “

c) Nach Ziffer 2.6 wird folgende neue Ziffer 2.7 angefügt:

„Die Ziffern 2.5 und 2.6 finden keine Anwendung hinsichtlich der Ernte von Maisschlägen in den Gemarkungen der Städte und Gemeinden:

- Biebesheim,
- Stockstadt am Rhein,
- Riedstadt,
- Gernsheim

Jedoch können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

d) Ziffern 2.7 bis 2.14 werden Ziffern 2.8 bis 2.15.

2. Die sofortige Vollziehung der Verfügungen 1. wird angeordnet.
3. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Sachverhalt

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome und führt in der Regel zum Tod des Tieres.

Die Bewirtschaftung und Ernte landwirtschaftlicher Flächen mit Maschinen stellt ein besonderes Risiko im Hinblick auf eine Verschleppung infektiösen Materials durch diese Tätigkeiten dar. Aus diesem Grund hat insoweit eine grundlegende Risikobewertung zu erfolgen, die dieser Allgemeinverfügung zugrunde liegt.

Nach Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2051 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 23. Juli 2024 zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest als Sperrzone II gelistet.

Rechtliche Würdigung:

Zu Nr. 1:

Gemäß Art 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlament und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. EU Nr. L 84, S. 1) i.V. mit Art. 65 Buchst. b 2. Alt. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) trifft die zuständige Behörde im Fall der amtlichen Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst a bei wildlebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions-, bekämpfungsmaßnahmen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum. Hiervon eingeschlossen ist auch die Regulierung sonstiger Tätigkeiten im Freien. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hochinfektiöse Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern.

Daher hat vor Mäharbeiten eine Risikobewertung durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Dies kann im Verfahren zur Genehmigung von Ernte- und Mäharbeiten in der infizierten Zone einschließlich der Kernzone erfolgen. Dabei ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Fläche mit Drohnen auf Wildschweine, Wildschweinkadaver oder Teile davon abgesucht worden ist. Dies ist zu dokumentieren und durch die Betriebe zu verwahren.

— Zur Klarstellung wird Ziffer 2.6 um Mais ergänzt. Da Mais sehr dicht steht, ist eine vorherige Drohnensuche zwingend erforderlich, um die Ernte im Einzelfall zu genehmigen.

Sollte es bei der Suche oder beim Mähen oder der Ernte entsprechende Funde gegeben haben, so haben die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe zunächst hinter den erforderlichen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

— Der Kühkopf und die Gebiete um Gernsheim-Allmendfeld und Alsbach-Hähnlein stellen zum aktuellen Zeitpunkt den Ort des Hauptseuchengeschehens dar. Um eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern, ist ein Abwandern infizierter Tiere aus der Region soweit wie möglich zu verhindern. In Bereichen, in denen keine oder nur wenige natürliche Unterstände vorhanden sind stellen die dort bepflanzten Schläge für lebende Wildschweine Nahrung und Schutz dar. In Anbetracht des großen Schwarzwildvorkommens in dieser Region, ist eine ausreichend große Rückzugsfläche notwendig. Das Vorhandensein des Mais ist geeignet, ein Abwandern der Wildschweine aus dieser Region zu verhindern und bietet zudem für Wildschweine aus umliegenden Regionen den Anreiz, sich ebenfalls in diese Region statt weiter in östliche Richtung, insbesondere in Richtung Odenwald, zu bewegen.

— Die zahlreichen positiven Funde in der Kühkopf-Region sowie die Dynamik des Seuchengeschehens in Gernsheim-Allmendfeld und Alsbach-Hähnlein weisen diese Gebiete derzeit als Hauptzentrum des ASP-Seuchengeschehens in Hessen aus. Im Zeitraum vom 7.8.2024 - 14.8.2024 wurden in Gernsheim-Allmendfeld und Alsbach-Hähnlein vermehrt Wildschweinkadaver gefunden. In fünf Fällen wurde eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen. Aufgrund des Verwesungsgrades der Wildschweinkadaver ist davon auszugehen, dass dieses Gebiet schon länger von der Afrikanischen Schweinepest betroffen ist und das Seuchengeschehen sich in dieser Region bereits ausgebreitet hat.

Dass nun vermehrt mit ASP infizierte Wildschweine zwischen den Bundesautobahnen A 67 und A 5 gefunden wurden, zeigt auch, dass mit mobilen Elektrozäunen gezäunte Autobahnen keine vollständig sichere Barriere gegen Wildschweine darstellen, sondern deren Bewegung nur einschränken.

Selbst eine zusätzliche Sicherung der A 5 mit einem mobilen Wildschutzzaun wird alleine keine ausreichende Sicherung zur Verhinderung der Seuchenverschleppung darstellen. Wildschweine überwinden unter Nahrungsdruck mobile Wildschutzzäune. Als zusätzliche Sicherungsmaßnahme muss deshalb für diesen Seuchenherd mit der Ausbreitungsgefahr in den Odenwald die Maisernte, wenn keine oder nur wenige natürliche Unterstände vorhanden sind, verboten werden. Sollte die ASP die Wälder des Odenwalds mit ihrer hohen Wildschweinpopulation erreichen, würde die Bekämpfung der Tierseuche erheblich erschwert werden. Neben einer Erweiterung der Sperrzonen und der Zunahme der Anzahl der von den damit verbundenen Belastungen betroffenen landwirtschaftlichen, insbesondere Schweine haltenden Betrieben, muss auch mit einer längeren Aufrechterhaltung der Maßnahmen aufgrund der erschwerten Bekämpfung der Tierseuche im Odenwald ausgegangen werden. Die Kosten für die Bekämpfung und die Schäden für Jagd und Landwirtschaft würden erheblich steigen.

Mais darf nur bei einer Mindestschnitthöhe von 30 cm geerntet werden, um die Wahrscheinlichkeit des Aufnehmens von Wildschweinkadavern zu verringern. Eine Schnitthöhe von mindestens 30 cm ist für die Qualität des Erntegutes unschädlich. Für die Verwendung des Erntegutes sind die gleichen Auflagen wie beim übrigen Getreide einzuhalten.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Bestimmung zu Nr. 1.1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, die massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnten, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, ist die sofortige Vollziehung anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das private Rechtsschutzinteresse deutlich.

Zu 3.:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung ist hiervon Gebrauch zu machen.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 15a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 14. Juni 2010 (GVBl. I 2010, S. 621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 215) durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Landkreises Groß-Gerau unter www.kreisgg.de bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim

**Landkreis Groß-Gerau,
- vertreten durch den Landrat -
Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
Wilhelm-Seipp-Str. 4,
64521 Groß-Gerau**

Widerspruch erhoben werden.

In Vertretung



Adil Oyan
Erster Kreisbeigeordneter